

Public Corporate Governance: Leitsätze für den Kanton Obwalden

Die vorliegenden Leitsätze wurden am 21. Mai 2013 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen



Kanton
Obwalden

Corporate Governance Leitsätze für den Kanton Obwalden

1. Leitsatz

Für verselbstständigte Einheiten, die Kantonsaufgaben erfüllen, ist im Grundsatz die öffentlich-rechtliche Organisationsform der selbständigen Anstalt vorzusehen.

Die Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft ist nur vorzusehen für Einheiten:

- a) die mit der Mehrzahl ihrer Leistungen am (allenfalls regulierten) Markt auftreten;
- b) die die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit erfüllen;
- c) die nicht hoheitlich handeln; und
- d) an denen sich Dritte beteiligen können sollen.

Andere privatrechtliche Rechtsformen bzw. öffentlich-rechtliche Organisationsformen in weitgehender Anlehnung an das Privatrecht sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu wählen.

2. Leitsatz

Verselbstständigte Einheiten des Kantons verfügen über klare Kompetenzregelungen zwischen den Organen.

3. Leitsatz

Die Organe verselbstständigter Einheiten sind grundsätzlich voneinander personell unabhängig.

4. Leitsatz

Bei Anstalten wählt der Regierungsrat den Verwaltungs-, Bank- oder Institutsrat sowie die externe Revisionsstelle, soweit auf Gesetzesstufe keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Die ein- oder mehrköpfige Geschäftsleitung von Anstalten wird durch den Verwaltungs-, Bank- oder Institutsrat gewählt.

5. Leitsatz

Der Regierungsrat erstellt ein Anforderungsprofil, das die für eine eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung nötigen Voraussetzungen des Verwaltungs-, Bank- oder Institutsrats definiert. Der Regierungsrat übt sein Wahlrecht auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils aus und sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im Verwaltungs-, Bank- oder Institutsrat verselbstständigter Einheiten.

6. Leitsatz

Die Mitglieder des Verwaltungs-, Bank- oder Institutsrats sowie der Geschäftsleitung wahren die Interessen der verselbständigten Einheit. Bei Interessenkonflikten tritt ein Mitglied in den Ausstand. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Bank- oder Institutsrats sowie in der Geschäftsleitung aus.

7. Leitsatz

Mitglieder von Organen einer Anstalt sollen während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen werden können.

8. Leitsatz

Stellung, Prüfständigkeit und Adressaten der Berichterstattung der externen Revisionsstelle von Anstalten bestimmen sich sinngemäss nach Aktienrecht.

9. Leitsatz

Der Kanton soll mit instruierbaren Vertreterinnen und Vertretern nur noch in Verwaltungs-, Bank- oder Institutsräten verselbständigte Einheiten Einsitz nehmen, wenn sich seine Interessen ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen oder wenn das Anforderungsprofil des Verwaltungs- oder Institutsrats dies nahelegt.

10. Leitsatz

Verselbständigte Einheiten, die ihre Tätigkeiten im Wesentlichen am Markt und im Rahmen des Privatrechtes ausüben, bzw. deren Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haften ausschliesslich nach Privatrecht.

11. Leitsatz

Gegenüber verselbständigten Einheiten soll der Kanton nur ausnahmsweise unternehmensspezifische Haftungen, Garantien, Bürgschaften und Eventualverpflichtungen eingehen. In diesen Fällen soll er enge risikopolitische Vorgaben machen und Haftungsrisiken systematisch erfassen, bewerten und ausweisen.

12. Leitsatz

Anstalten dürfen bei entsprechender gesetzlicher Grundlage kommerzielle Nebenleistungen erbringen, soweit diese in engem Bezug zur Hauptaufgabe stehen, deren Erfüllung nicht beeinträchtigen, nicht wettbewerbsverzerrend wirken und insgesamt mindestens die Kosten decken.

13. Leitsatz

Der Kanton steuert die verselbständigten Einheiten als Eigner mit übergeordneten und mittelfristigen Zielvorgaben.

14. Leitsatz

Der Regierungsrat nimmt gemäss den gesetzlichen Grundlagen seine Kontrollfunktion bei öffentlich-rechtlichen Anstalten wahr. Er kann vorsehen, dass diese Kontrollfunktion ganz oder teilweise durch die zuständigen Departemente wahrgenommen wird.

15. Leitsatz

Bei Anstalten bestimmt sich der Mindestinhalt des Geschäftsberichts und der Berichterstattung in Anlehnung an das Aktienrecht. Die Berichterstattung und Rechnungslegung erfolgt transparent (true and fair).

16. Leitsatz

Bei Anstalten entscheidet der Regierungsrat jährlich im Rahmen der Rechnungsgenehmigung über die Verwendung eines allfälligen Gewinns, sofern keine anderen gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind.